

**Nr.: BV-071/2019****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.04.2019

Fachbereich Finanzen und  
Controlling  
Sattler, Marcus  
Tel.: 421-91603  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-071/2019

**Betreff :**

Kreditrahmenbeschluss der Lutherstadt Wittenberg für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</b>	<b>07.05.2019</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>22.05.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt, dass Kredite bis zu einer Höhe von 3.819.700 € für das Haushaltsjahr 2019 und 2.385.700 € für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung vom Geld- und Kapitalmarkt in Teilbeträgen aufgenommen werden, soweit der Finanzierungsbedarf im investiven Finanzhaushalt und die Liquiditätsentwicklung der Stadtkasse dies erfordern. Sollte eine folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.
2. Der Oberbürgermeister wird unbeschadet des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ermächtigt, die nach dem gegebenen Finanzierungsbedarf und der Liquiditätslage der Stadtkasse notwendigen Teilbeträge auf dem Geld- und Kapitalmarkt aufzunehmen.

Für **klassische Kredite** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- höchstzulässiger effektiver Jahreszins 3,75 % p. a.
- 100 %-ige Auszahlung
- Ratentilgungsdarlehen oder Annuitätendarlehen
- Zinsbindung bis 30 Jahre
- Laufzeit bis 30 Jahre
- Einholung von mindestens fünf Finanzierungsangeboten
- Abschluss erfolgt bei dem Finanzierungspartner, der das günstigste Finanzierungsangebot abgegeben hat (monetär und strategisch)

Als weitere Finanzierungsform wird die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens zugelassen. Eine mögliche Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen umfasst sowohl den Betrag aus der Kreditermächtigung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, als auch rückwirkend die Beträge aus den Kreditermächtigungen für die Jahre 2012 bis 2018 (betrifft die variabel verzinsten Darlehen ohne Zinsabsicherung sowie die noch nicht aufgenommenen Darlehen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018).

Für **Schuldscheindarlehen** gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Emissionsvolumen pro Jahr max. 5.000.000 €
- Emissionspreis (Gebühr) max. 1,25 % bezogen auf den Nennbetrag des Schuldscheindarlehens
- max. Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist 30 Jahre
- höchstzulässiger nominaler Jahreszins 3,75 % p. a.
- Finanzierungslaufzeit und Zinsfestschreibungsfrist müssen übereinstimmen
- laufende Tilgungsstruktur oder endfällige Tilgungsstruktur gegen Tilgungersatz (Tilgungersatz muss für eine feste Verzinsung angespart werden, bei Abschluss des Tilgungersatzes muss der Rückzahlungsbetrag feststehen, Zeitpunkt der Fälligkeit des Schuldscheindarlehens sowie des Tilgungersatzes müssen übereinstimmen)
- Finanzierung über ein Schuldscheindarlehen muss wirtschaftlicher sein als über ein Ratentilgungsdarlehen (Betrachtung des Gesamtmittelrückflusses inkl. fälliger Gebühren)
- aufgrund unterschiedlicher Prüfungsprozesse bei den Schuldscheingläubigern erfolgen u. U. keine Ausschreibungen

3. Prolongationen von Einzelkrediten erfolgen unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 legitimierten Vertragslaufzeit. Bei Zusammenlegungen von Krediten im Rahmen einer Prolongation soll die Laufzeit des neuen Vertrages den Mittelwert der möglichen Restlaufzeiten der prolongierten Kredite nicht wesentlich übersteigen. Darlehen, die aktuell mit einem Festzinssatz ausgestattet sind, dürfen nicht in ein Schuldscheindarlehen umfinanziert werden.
4. Der Stadtrat ist über erfolgte Kreditaufnahmen zu informieren.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	<b>20 Finanzen und Controlling</b>	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute
	Ertragskonto	
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>	6111011000 zentrale Finanzen	

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	375.400	veranschlagt		2020	13.501	2020	
				2021	18.293	2021	
Bedarf	4.204	Bedarf		2022	17.655	2022	

## INVESTITIONSPLANUNG

<b>Investitions-Nr.</b>		
-------------------------	--	--

<b>Teilhaushalt</b>	20 Finanzen und Controlling	
<b>Produkt</b>	612101	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Konten</b>	Auszahlungskonto	792730 Tilgung von Krediten
	Einzahlungskonto	

<b>Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)</b>	<b>Objektbezogene Einzahlungen</b>		<b>Eigenanteil</b>	<b>Auswirkungen</b>	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	<b>Kostenstelle/Kostenträger:</b> Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

<b>Aktuelles Haushaltsjahr</b>			<b>Mittelfristige Finanzplanung</b>			
<b>Auszahlungen</b>		<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>		<b>Einzahlungen</b>	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	3.189.600	veranschlagt	2020	114.651	2020	
			2021	184.908	2021	
Bedarf	0	Bedarf	2022	184.908	2022	

### Verpflichtungsermächtigungen

<b>Jahr</b>	2020	2021	2022
<b>Betrag in Euro</b>			

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg enthält im § 2 eine Kreditermächtigung in Höhe von

**3.819.700 € für das Haushaltsjahr 2019 und  
2.385.700 € für das Haushaltsjahr 2020**

für die Aufnahme von Krediten am Geld- und Kapitalmarkt zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des investiven Finanzhaushaltes. Sollte eine folgende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 eine höhere oder eine niedrigere Kreditermächtigung ausweisen, so gilt diese Kreditermächtigung für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

Das v. g. Kreditvolumen ist entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf abzuwickeln. Hierfür ist gemäß § 45 Absatz 2 Ziffer 10 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ein Kreditaufnahmebeschluss erforderlich.

Zu 2.:

In der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg wurde der Oberbürgermeister nicht ermächtigt, die Kreditaufnahme innerhalb der genehmigten Kreditermächtigung gemäß § 2 der Haushaltssatzung als Geschäft der laufenden Verwaltung wahrzunehmen. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass ein Einzelbeschluss für eine Kreditaufnahme nicht zeitgleich mit dem notwendigen Finanzierungsbedarf gefasst werden kann. Eine Kreditaufnahme ist ein sogenanntes „Tagesgeschäft“. Aufgrund dessen kann sowohl im Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben als auch im Stadtrat im Vorfeld nicht darüber beraten bzw. entschieden werden.

Auch für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird als weitere Finanzierungsform die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens zugelassen. Die Finanzierung von Kommunen befindet sich in einer Umbruchphase. Die zunehmende Regulierungsdichte (siehe Basel II und III im Bankensektor) hat deutliche Auswirkungen auf die Praxis der Kreditvergabe an Kommunen. Die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens als alternative Finanzierungsform hat u. a. folgende Vorteile:

- Erweiterung der kreditgebenden Gläubigerstruktur (Schuldscheindarlehen werden vornehmlich durch Pensionsfonds, Versorgungskassen oder auch Stiftungen begeben)
- Kalkulationssicherheit durch Zinsfestschreibung über die gesamte Finanzierungslaufzeit (z. B. 20 oder 25 Jahre)
- Nutzung des aktuell niedrigen Marktzinsumfeldes auch in der Zukunft
- Transparente Konditionsfindung (z. B. 20-Jahres-Swap-Satz zzgl. Marge)

In der Regel wird ein Schuldscheindarlehen nicht mit einer laufenden Tilgung versehen, vielmehr erfolgt die Rückführung des Schuldscheindarlehens am Laufzeitende in einer Summe. Wie man der Presse entnehmen konnte, hat zum Beispiel die Stadt Leipzig vor einiger Zeit ein Schuldscheindarlehen mit einer laufenden Tilgungsstruktur aufgenommen. Ein Schuldscheindarlehen für die Lutherstadt Wittenberg wird aber aufgrund der möglichen Finanzierungshöhe voraussichtlich nur mit einer endfälligen Zahlungsstruktur versehen sein. Das bedeutet, dass die Lutherstadt Wittenberg vom Gläubiger des Schuldscheines das Geld abzgl. des „Emissionspreises“ erhält, regelmäßig nur die Zinsen an den Gläubiger des Schuldscheines entrichtet und das Schuldscheindarlehen am Ende der Laufzeit in einer Summe und zu 100 % zurückführt. In solch einem Fall würde der Haushalt der Lutherstadt Wittenberg

am Ende der Laufzeit des Schuldscheindarlehens enorm belastet werden, was es zu vermeiden gilt. Aus diesem Grund soll, unter der Voraussetzung, dass es der Lutherstadt Wittenberg nicht möglich ist, ein Schuldscheindarlehen mit einer laufenden Tilgungsstruktur aufzunehmen, über die Laufzeit des Schuldscheindarlehens ein Tilgungersatz in Form eines Sparvertrages angespart werden. Für die Ansparung des Tilgungersatzes kommen grundsätzlich nur Verträge in Frage, die mit einer festen Verzinsung ausgestattet sind und bei denen die genaue Höhe des Rückzahlungsbetrages bei Abschluss des Vertrages feststeht. Dabei sollen die Fälligkeit des Schuldscheindarlehens sowie des Tilgungersatzes übereinstimmen.

Eine Differenzierung der bestehenden kreditgebenden Gläubigerstruktur ist durchaus ein wichtiges Thema, auf das die Lutherstadt Wittenberg achtet. Trotzdem sollte die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Gesamtaufwand des Schuldscheindarlehens (Zinsen, Tilgung, fällige Gebühren) niedriger ist, als der Gesamtaufwand eines klassischen Ratentilgungsdarlehens über dieselbe Finanzierungslaufzeit.

Zu 3.:

Im Rahmen des Zinsmanagements erfolgen zur Optimierung der Finanzierungsbedingungen Zusammenlegungen von Krediten. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit im Zinsmanagement werden Darlehen im Quartalsrhythmus bedient. Sofern der errechnete Mittelwert der Laufzeit der Anschlussfinanzierung diesem Rhythmus nicht entspricht, erfolgt eine entsprechende Anpassung an diesen Turnus und kann somit die maximale Laufzeit der Ursprungsfinanzierung überschreiten.

Zu 4.:

Um der Berichtspflicht des Oberbürgermeisters nachzukommen, ist der Stadtrat über die Kreditaufnahme zu informieren. Dies erfolgt über die vierteljährlich zu erstellenden Zinsmanagementberichte.